



INTERNA

GESCHÄFTSAUSFLUG INS BÜNDNERLAND

Markus Siegwart, Gubser Kalt & Partner AG

Vergnügliches Teamerlebnis bei Kulinarik und Wildwassersport

Unser traditioneller Geschäftsausflug stand im Zeichen der Zusammengehörigkeit aller Mitarbeitenden und war ein grosses Dankeschön für ihren Einsatz. Am ersten Tag reisten wir mit einem Oldtimerbus von Uster nach Fläsch in die Bündner Herrschaft. Nach einer herrlichen Wanderung durch die Rebberge besuchten wir das Weingut Tanner in Maienfeld, wo wir bei einem «Zvieri-Plättli» die lokal produzierten Weine degustierten. Den unterhaltsamen Abend liessen wir mit einem feinen Essen in stilvoller Atmosphäre im Restaurant Schloss in Maienfeld ausklingen, mit anschliessender Übernachtung im Hotel. Am zweiten Tag ging's mit dem Zug nach Ilanz, wo River-Raft-Guides auf uns warteten. Bevor wir uns auf den Rhein wagten, wurden wir von ihnen auf das River Rafting und seine Tücken vorbereitet. Die spritzig-nasse Tour auf dem Vorderrhein hat uns allen riesig Spass gemacht! Den erlebnisreichen Tag haben wir mit einem abschliessenden Besuch in einer Tapasbar in Bad Ragaz gefeiert.



RECHT

WAS UNVERHEIRATETE PAARE BEACHTEN SOLLTEN

Sabrina Keller, Gubser Kalt & Partner AG

Herausforderungen für Konkubinatspaare

Immer mehr Paare wählen das Konkubinats als Lebensform. Das Konkubinats ist eine auf Dauer angelegte Wohn-, Bett- und Wirtschaftsgemeinschaft von zwei Personen, die nicht miteinander verheiratet sind. Konkubinatspaare stehen Ehepaaren in ihrer Zweisamkeit zwar in nichts nach, doch vor dem Gesetz werden sie als Einzelpersonen betrachtet. Dies hat bei einer Trennung, im Todesfall oder auch bei der Urteilsunfähigkeit eines Partners Nachteile. Es gibt verschiedene Wege, diese Nachteile zu mindern oder zu beseitigen.

• Der Konkubinatsvertrag

Ein Vertrag klingt unromantisch, kann das Leben aber vereinfachen. Ein Konkubinatsvertrag regelt verbindlich verschiedene Aspekte des Zusammenlebens. Er hilft auch, damit bei einer allfälligen Trennung keine Streitigkeiten entstehen. Ein Konkubinatsvertrag regelt bspw. die Beteiligung an den Haushaltskosten, das Mietverhältnis oder das Eigentum im Trennungsfall, den Unterhalt und hält in einem Inventar Vermögen und Schulden der Partner fest. Der Vertrag wird schriftlich erstellt und ist von beiden Partnern zu unterzeichnen. Bei gemeinsamen Kindern kann auch der Kinderunterhalt vertraglich geregelt werden. Der Unterhaltsvertrag stellt ein genehmigungspflichtiges familienrechtliches Rechtsgeschäft dar. Damit der Unterhaltsvertrag für das Kind Verbindlichkeit erlangt, bedarf er der Genehmigung durch die KESB oder – falls der Unterhaltsvertrag im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens abgeschlossen wird – durch das zuständige Gericht.

• Vorsorge für den Todesfall mit einem Testament oder Erbvertrag

Heute existiert kein spezielles oder angepasstes Erbrecht für Personen, die im Konkubinats leben. Auch die Erbrechtsrevision, welche am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, sieht kein Erbrecht für Konkubinatspaare vor. Stirbt der nicht eheliche Lebenspartner, stehen dem Überlebenden ohne Regelung keine erbrechtlichen Ansprüche zu. Sofern ein Paar sich wünscht, voneinander zu erben, ist es daher wichtig, ein Testament oder einen Erbvertrag aufzusetzen, in welchem der Konkubinatspartner/die Konkubinatspartnerin als Erbe/Erbin oder Vermächtnisnehmer/Vermächtnisnehmerin eingesetzt wird. Dabei muss beachtet werden, dass eine Erbschaft an einen Nichtverwandten immer eine Erbschaftssteuer auslöst.

• Regelung der Auskunftsrechte

In einem Konkubinats kann es sinnvoll sein, sich gegenseitig Auskunfts Vollmachten gegenüber Banken, den Sozialversicherungen, den Behörden oder dem Vermieter usw. auszustellen. Sollte ein Konkubinatspartner vorübergehend nicht erreichbar sein oder gar urteilsunfähig sein, kann so für kurze Zeit ein Partner alleine handeln. Immerhin sieht das schweizerische Zivilgesetzbuch bei der Vertretung für medizinische Massnahmen als vertretungsberechtigte Person auch die Person vor, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt. Dennoch macht es Sinn, für alle Fälle als Konkubinatspaar eine Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht zu unterzeichnen.

• Vorsorgeauftrag bei Urteilsunfähigkeit

Für Ehegatten sieht das Gesetz vor, dass bei eingetretener Urteilsunfähigkeit bei einem Ehegatten der andere Ehegatte zur Vertretung berechtigt ist. Ohne Heirat besteht kein solches gesetzliches Vertretungsrecht. Aus diesem Grund ist es beim Leben in einem Konkubinats besonders wichtig, einen Vorsorgeauftrag zu erstellen, in welchem der Konkubinatspartner als beauftragte Person für den Fall der Handlungsunfähigkeit eingesetzt wird.

Wir spenden zu Weihnachten für einen guten Zweck

Soziales Engagement gehört zu unserer persönlichen Überzeugung und unserer Ansicht nach zu unserer Verantwortung der Gesellschaft gegenüber. Zum Jahresende unterstützen wir von Gubser Kalt & Partner AG daher eine soziale Institution mit einem grosszügigen Spendenbetrag zu Weihnachten.



GUBSER KALT & PARTNER
TREUHAND · STEUER- UND RECHTSBERATUNG

NEWSLETTER

DEZEMBER 2/2021

NEWSLETTER DER
GUBSER KALT & PARTNER AG

STEUERN

ERHÖHUNG DES PRIVATANTEILS BEI GESCHÄFTSFAHRZEUGEN

SOZIALVERSICHERUNGEN

AKTUELLES ÜBER DIE SOZIALVERSICHERUNGEN

RECHT

WAS UNVERHEIRATETE PAARE BEACHTEN SOLLTEN



Impressum: Herausgeber Gubser Kalt & Partner AG, Konzept und Gestaltung Kernidee Kommunikation & Design

GUBSER KALT & PARTNER
TREUHAND · STEUER- UND RECHTSBERATUNG

Gubser Kalt & Partner AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Tel. 043 444 20 70, Fax 043 444 20 90
info@gubser-kalt.ch, gubser-kalt.ch

ROLNY & PARTNER AG
STEUEREXPERTEN · TREUHANDEXPERTEN

Rolny & Partner AG, Steuerexperten, Treuhandexperten
Bahnhofstrasse 10, 8712 Stäfa
Telefon 044 927 10 00, Fax 044 927 10 09
info@rolnypartner.ch, rolnypartner.ch

HAMMER TREUHAND AG

Hammer Treuhand AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Tel. 044 930 32 46, Fax 044 930 32 47
info@hammer-treuhand.ch, hammer-treuhand.ch

GUBSER KALT
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Gubser Kalt Wirtschaftsprüfung AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Tel. 043 444 20 70, Fax 043 444 20 90
info@gubser-kalt.ch, gubser-kalt.ch

ASSURIS
VERSICHERUNGSBROKER

Assuris AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Tel. 043 444 21 61, Fax 043 444 21 60
info@assuris.ch, assuris.ch

DAMIT SIE WISSEN, WAS LÄUFT

Liebe Kundinnen und Kunden, liebe Leserinnen und Leser

In dieser Ausgabe unseres Newsletters, den wir grafisch leicht überarbeitet haben, informieren wir Sie u.a. über wichtige Änderungen, die das kommende Jahr betreffen.

Eine der wichtigsten Änderungen für das Jahr 2022 ist die Anpassung des Privatanteils bei Fahrzeugen. Dieser wird sich um 0,1% erhöhen. Im Gegenzug wird neu der Arbeitsweg im aktualisierten Prozentsatz von 0,9% mitabgegolten.

Eine Entlastung bei der Vermögenssteuer wird die neue Berechnung des Kapitalisierungssatzes bringen. Er wird zukünftig mit einem Risikozuschlag ergänzt und wird ab 2022 korrektere und vor allem tiefere Werte bei den Bewertungen der Gesellschaften liefern, die nicht an einer Börse kotiert sind.

Auch informiert Sie Monika Zwirner über die aktuellen Sätze bei den Sozialversicherungen und Sabrina Keller berichtet über die Herausforderungen für Konkubinatspaare.

Und zu guter Letzt: Unser traditioneller Geschäftsausflug darf nicht vergessen gehen. Dieser Ausflug stand ganz im Zeichen der Zusammengehörigkeit aller Mitarbeitenden der im Newsletter aufgeführten Firmen und ist ein grosses Dankeschön für ihren Einsatz. Mehr dazu von Markus Siegwart.

Wir wünschen Ihnen frohe und besinnliche Festtage und ein gutes, gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2022.

Herzliche Grüsse

Adrian Gubser, Partner
Beat Weinwurm, Partner
Urs Kalt, Partner



STEUERN

BESTEUERUNG VON KAPITALLEISTUNGEN AUS DER VORSORGE WIRD REDUZIERT

Quelle: Kantonales Steueramt Zürich

Auf den 1. Januar 2022 wird die Besteuerung von Kapitalleistungen in der beruflichen Vorsorge angepasst.

Neu werden Kapitalleistungen im Kanton Zürich aus der beruflichen Vorsorge, insbesondere betrifft dies Auszahlungen aus dem BVG und der 3. Säule, zu einem Steuersatz besteuert, mit dem eine jährliche Leistung von einem Zwanzigstel des Betrags besteuert würde (bis zum 31.12.2021 wird noch mit einem Zehntel der Kapitalleistung gerechnet). Die einfache Staatssteuer beträgt aber mindestens 2% Mit dieser Änderung trägt der Kanton Zürich dem Umstand Rechnung, dass die Besteuerung der Kapitalleistungen im Vergleich zu anderen Kantonen nicht mehr konkurrenzfähig war. Ohne in dieser Sache zum Tiefsteuernkanton zu werden, gleicht er sich mit dieser Massnahme den übrigen Kantonen an.

STEUERN

ERHÖHUNG DES PRIVATANTEILS BEI GESCHÄFTSFahrZEUGEN

Quelle: Kantonales Steueramt Zürich

Erhöhung der Pauschale für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen im Jahr 2022

Der Bund ändert per 1. Januar 2022 die Berufskostenverordnung. Dabei wird die bisherige Pauschale für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen von 0,8% auf 0,9% des Fahrzeugkaufpreises pro Monat angehoben. Im Sinne einer einheitlichen Steuerveranlagung werden die entsprechende Verfügung der Finanzdirektion und die Weisung des kantonalen Steueramts an die Regelung des Bundes angepasst.

Der Bund hat für die direkte Bundessteuer die bisherige Pauschale für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen von 0,8% auf 0,9% des Fahrzeugkaufpreises pro Monat angehoben. Die Berufskostenverordnung des Bundes gilt ab dem 1. Januar 2022. Durch die erhöhte Pauschale wird neu auch die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg abgegolten. Wenn die Pauschale angewendet wird, können keine Kosten für den Arbeitsweg abgezogen werden. Die Änderung vermindert den administrativen Aufwand für Unternehmen und vereinfacht die Steuererklärung für Steuerpflichtige mit Geschäftsfahrzeugen, da die Fahrkosten für den Arbeitsweg nicht mehr bestimmt werden müssen. Damit die Veranlagung der direkten Bundessteuer und der Staats- und Gemeindesteuer einheitlich bleibt, wird die Änderung auch für die Staats- und Gemeindesteuern übernommen. So wird auch ein uneinheitlicher Lohnausweis verhindert und es ergibt sich auch bei den Staats- und Gemeindesteuern eine administrative Vereinfachung für die Steuerpflichtigen.

In der Verfügung der Finanzdirektion über die Pauschalierung von Berufsauslagen Unselbstständigerwerbender bei der Steuereinschätzung unter Berücksichtigung des Aus- und Weiterbildungsabzugs wird neu festgehalten, dass durch die Anwendung der Pauschale für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen die Kosten für den Arbeitsweg bereits abgegolten sind und daher kein Abzug möglich ist.

Auch für die Mehrwertsteuer wird neu auf die Berechnung der 0,9% abgestützt, wobei der berechnete Privatanteil 107,7% entspricht.

Wir empfehlen Ihnen, Ihre Lohnprogramme entsprechend anzupassen, soweit Privatanteile über die Löhne abgerechnet werden.

STEUERN

BEWERTUNG NICHT KOTIERTER UNTERNEHMEN

Quelle: Kantonales Steueramt

Berechnung des Vermögenssteuerwerts von nicht an einer Börse kotierten Aktien; Verwendung des aktuellen Steuerwertes ab Steuerperiode 2021

Ab Steuerperiode 2021 wird bei der Einschätzung von Anteilshaberinnen und Anteilshabern von nicht an einer Börse kotierten Gesellschaften nicht mehr auf den Steuerwert des Vorjahres, sondern auf den aktuellen Steuerwert abgestellt.

Im November 2020 hat die Schweizerische Steuerkonferenz SSK mitgeteilt, dass der Kapitalisierungssatz zur Ermittlung des Ertragswertes für die Bewertungen von nicht kotierten Gesellschaften mit Bilanzstichtagen ab 1. Januar 2021 angepasst wird (Anpassung der Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer). In Umsetzung eines Gutachtens der Universität Zürich wird für den risikolosen Zinssatz neu auf den Zinssatz abgestellt, zu dem Anteilshaber Geld anlegen oder Kredit aufnehmen könnten. Die jährlich ermittelte Risikoprämie leitet sich neu aus der Risikoprämie von kotierten Unternehmen ab unter Berücksichtigung des spezifischen Risikos von nicht kotierten Unternehmen sowie der Illiquidität. Diese neue Methode hat zur Folge, dass sich ab 2021 leicht höhere Kapitalisierungssätze ergeben werden, was bei Unternehmen mit Gewinnen zu tieferen Vermögenssteuerwerten führen wird.

Um das Einschätzungsverfahren der Anteilshaberinnen und Anteilshaber nicht zu verzögern, hat das kantonale Steueramt Zürich bis anhin jeweils auf den Steuerwert des Vorjahres abgestellt. Ab Steuerperiode 2021 wird dieses System aufgegeben. Neu wird stets auf den aktuellen Steuerwert der massgebenden Steuerperiode abgestellt.

Mit diesem Praxiswechsel können die neuen Kapitalisierungszinssätze bereits in der Steuerperiode 2021 angewendet werden. Auch können allfällige Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Unternehmensgewinne bei der Bewertung zeitnah berücksichtigt werden. Diese Praxisänderung dürfte sich in den meisten Fällen zu Gunsten der Steuerpflichtigen auswirken. Bis anhin betrug der Kapitalisierungszinssatz 7%. Mit der neuen Praxis wird mit einem Zinssatz von 9,5% gerechnet. Dies wird die Vermögenswerte der meisten Gesellschaften senken.

SOZIALVERSICHERUNGEN

AKTUELLES ÜBER DIE SOZIALVERSICHERUNGEN

Monika Zwirner, Gubser Kalt & Partner AG // Quellen: SVA Zürich, veb.ch, news.admin.ch

Die Abzüge im Bereich AHV, IV und EO bleiben unverändert zum Vorjahr.

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Total
AHV/IV/EO	5,3 %	5,3 %	10,6 %
ALV 1	1,1 %	1,1 %	2,2 %
ALV 2	0,5 %	0,5 %	1,0 %

ALV 1 ist geschuldet bis zu einem Betrag von CHF 148'200.00

ALV 2 ist geschuldet ab einem Jahreslohn von CHF 148'201.00

Selbständigerwerbende

Für Selbständigerwerbende gelten ebenfalls die gleichen abgestuften AHV/IV/EO-Beitragsätze wie 2021: von 5,371% bis maximal 10,00%. Der Mindestbeitrag AHV/IV/EO bleibt bei CHF 503.00.

Nichterwerbstätige

Der Mindestbeitrag bleibt bei CHF 503.00, hinzu kommen CHF 25.15 Verwaltungskosten.

Die Grenzbeiträge in der obligatorischen beruflichen Vorsorge bleiben ebenfalls gleich wie im Vorjahr.

Eintrittsschwelle/Mindestjahreslohn	CHF 21'510.00
Koordinationsabzug	CHF 25'095.00
Obere Limite des Jahreslohnes	CHF 86'040.00
Minimaler koordinierter Lohn	CHF 3'585.00
Maximaler koordinierter Lohn	CHF 60'945.00

Die maximalen jährlichen Steuerabzüge für Beiträge an die Säule 3a bleiben ebenfalls unverändert.

- Mit Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung CHF 6'883.00
- Ohne Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung CHF 34'416.00

Der Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge bleibt bei 1,00%.

INTERNA

SOZIALVERSICHERUNGS- UND ARBEITSRECHT: GUTER RAT GEFRAGT?

Neu beraten und unterstützen wir Sie als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber bzw. KMU in allen Fragen des Sozialversicherungsrechts sowie des privaten und öffentlichen Arbeitsrechts.



Sozialversicherungsrecht

Nicole Zimmermann, Sozialversicherungsfachfrau mit eidg. Fachausweis, unterstützt Sie dank ihrer Fachkompetenz in allen Bereichen des Sozialversicherungssystems resp. bei Fragen zum Kreis der versicherten Personen, über Beitragswesen, Leistungen und deren Bemessung sowie zur gesamten Finanzierung.

Kompetenzbereiche:

- Alters- und Hinterlassenenversicherung
- Invalidenversicherung
- Unfallversicherung
- Krankenversicherung
- Berufliche Vorsorge
- Arbeitslosenversicherung
- Erwerbsersatzordnung, Erwerbsersatz bei Mutterschaft und Vaterschaft, Familienzulagen, Militärversicherung
- Ergänzungsleistungen und Fragen zur Sozialhilfe



Arbeitsrecht

Im Berufsalltag stellen sich immer wieder arbeitsrechtliche Probleme, in denen Rat gefragt ist. **Sabrina Keller**, MLaw Rechtsanwältin und Inhaberin des schweizerischen Anwaltpatentes, unterstützt und berät Sie mit ihrer Praxiserfahrung. Damit Sie von Fall zu Fall gut aufgehoben sind.

Kompetenzbereiche:

- Öffentliches Arbeitsrecht
- Allfällige Gesamt- und Normalarbeitsverträge
- Gleichstellungsgesetz
- Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer
- Obligationenrecht